

Das Grundstück ist / wird bebaut mit _____ Wohneinheiten. Es wird versichert, dass auf dem anzuschließenden Grundstück lediglich häusliches Abwasser anfällt.

Auf dem Grundstück fällt außer häuslichem auch noch gewerbliches Abwasser an. Dem Antrag beigefügt ist eine genaue Beschreibung des Gewerbes mit exakten Angaben über Art und Menge des anfallenden Abwassers.

Dem Antrag sind beigefügt (alle Planunterlagen sind **2-fach** einzureichen) :

Lageplan M. 1 : 500 mit Darstellung des geplanten Bauvorhabens und der geplanten Entwässerungsanlagen

Grundrisse aller Geschosse im Maßstab 1 : 100 mit Darstellung aller Entwässerungseinrichtungen

Schnitte durch alle Geschosse im Maßstab 1 : 100 mit Darstellung aller Entwässerungseinrichtungen

Erläuterungen zur Versickerung

Sonderpläne oder Erläuterungen zum Gewerbebetrieb

Flächenberechnung aller überdachten Grundstücksflächen auf dem Baugrundstück

bisher überdacht _____ m²

neu überdachtes Wohnhaus _____ m²

neu überdachte Nebenanlagen
(Garagen, Carport etc.) _____ m²

insgesamt überdachte Fläche _____ m²

Mir / uns ist bekannt, dass in das Abwassernetz nicht eingeleitet werden dürfen:

- a) Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, z.B. Schutt, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und sonstige feste Stoffe,
- b) feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, welche das Abwassernetz oder die darin arbeitenden Menschen gefährden können (Benzin, Benzol, Karbid o.ä.),
- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder welche die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können.
- d) Abwässer aus Ställen oder Dunggruben,
- e) Abwässer, welche wärmer als 33 Grad Celsius sind,
- f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.

Ich bin / Wir sind darüber unterrichtet, dass

- g) der unmittelbare Anschluss an Dampfleitungen und Dampfkessel nicht statthaft ist;
- h) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, nach Weisung der Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen haben (Benzin-, Öl- bzw. Fettabscheider), und dass Art und Einbau solcher Vorrichtungen mit der Gemeinde abzustimmen sind;
- i) ein Kontrollschacht zwischen Hauptleitung und der ersten Verzweigung der Entwässerungsleitungen erforderlich ist;
(Liegt dieser Schacht außerhalb des Gebäudes, so ist der Deckel höhengleich mit dem Gelände anzulegen und jederzeit zugänglich zu halten. Ein Rev.--Schacht im Keller ist geruchsdicht abzudecken);;
- k) **ohne Genehmigung nicht mit dem Bau der Entwässerungsanlagen begonnen werden darf;**
- l) alle Leitungen und Schächte **vor der Verfüllung der Baugruben** bzw. vor dem Betonieren der Kellersohle durch einen Mitarbeiter der Gemeinde Wallenhorst abzunehmen sind, dass eine **Abnahme** mindestens 24 Stunden vorher schriftlich oder fernmündlich bei der Gemeinde Wallenhorst zu **beantragen** ist und dass ein Dichtigkeitsnachweis für die Schmutzwasserleitungen zu erbringen ist,
- m) bei dem Bau der Entwässerungsanlagen die Bestimmungen der DIN 1986 'Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke' zu beachten sind;
- n) die Satzung der Gemeinde Wallenhorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten sind.

_____, den _____

Unterschrift des Bauherrn

Stempel / Unterschrift des Planverfassers

Prüfbemerkungen der Gemeinde Wallenhorst:

DIN 1986 beachten !

Bitte ‚Merkblatt‘ beachten !

Lage und Tiefe der Anschlussleitungen bitte vor Baubeginn überprüfen !

- Alle Schmutzwassergrundleitungen sind vor dem Verfüllen der Leitungsgräben auf Dichtigkeit zu prüfen und abzudrücken. Eine Absperrblase zum Verschließen der Leitung kann von der Gemeinde Wallenhorst leihweise zur Verfügung gestellt werden. Das entspr. Prüfprotokoll der Druckprobe ist beim Abnahmetermin an die Gemeinde Wallenhorst zu übergeben.**

Gegen evt. Rückstau hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu sichern !!!

**Antrag hinsichtlich Entwässerungs-Satzung geprüft
Wallenhorst, den**

**Der Bürgermeister
Im Auftrage**

Angaben zum Grundstück

zul. GRZ lt B.-
Plan:

Grundstück:

tatsächl.
GRZ:

Flur:

Flurstück:

Grundstücksfläche:

 m²

Name, Anschrift des Eigentümers / Erbbauberechtigten:

Fragebogen

(Bitte geben Sie hier die überbauten und befestigten Flächen Ihres Grundstücks an.)

Außenmaße Baukörper

Wohnhaus:

 m²

Garage / Carport:

 m²

evt. Wintergarten:

 m²

evt. Gartenhäuschen:

 m²

sonst. Nebengebäude:

 m²

befestigte Flächen

Zufahrten:

 m²

Stellplätze:

 m²

Terrassen:

 m²

befestigte Wege:

 m²

Summe

 m² m²

Gesamt- Summe

 m²

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift
(Bauherr bzw. Planer)

Merkblatt

über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

Hausanschlussleitungen auf ihrem Grundstück

Als Leitungsmaterial können Steinzeug- oder PVC-Kanalrohre zur Anwendung kommen. Die vom Hauptkanal bis auf das Grundstück herausgelegten Hausanschlussleitungen haben eine Nennweite von **150 mm**. Je nach Größe des zu entwässernden Objektes können beim Schmutzwasserkanal Reduzierungen bis zu einer Nennweite von 125 mm vorgenommen werden. Das Gefälle sollte 1 : 50, **mindestens jedoch 1 : 100 betragen**, wobei der Anschluss möglichst auf dem kürzesten Wege erfolgen sollte. Evtl. Richtungsänderungen sind mit möglichst schwachen Bögen auszuführen, 90-Grad-Bögen sind nicht zulässig.

Schächte

Für den Schmutzwasserkanal ist die Anordnung mind. eines Revisionsschachtes auf dem Grundstück vorgeschrieben.

Dieser Schacht wird bei ‚neueren‘ Baugebieten zusammen mit dem Hauptkanal durch die Gemeinde Wallenhorst gebaut. Dieser Hausanschlusschacht ist i.d.R. nicht aus Beton, sondern aus Kunststoff (Polypropylen) hergestellt und hat einen lichten Durchmesser von nur ca. 50 cm – er ist also nicht besteigbar und somit ein reiner Inspektions- und Wartungsschacht. Die Schachtabdeckung kann per integriertem Teleskop oder nachträglichem Aufsetzen von neuen Schachtringen an die jeweilige Pflaster- bzw. Geländehöhe angepasst werden. Entsprechende Bauteile sind im Baustoffhandel zu beziehen.

Hinter diesem Revisionsschacht (zwischen Revisionsschacht und Hauptkanal) dürfen keine weiteren Einleitungen erfolgen.

Der Schacht muss so weit hochgezogen werden, dass die Schachtabdeckung mit der Erdoberfläche bündig ist. Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass dieser Schacht ohne Probleme für Kontrollen zu öffnen ist. Falls zusätzlich ein Revisionsschacht im Haus gebaut werden sollte, muss ein verschließbares Revisionsstück eingebaut werden. Hier ist auch eine Kombination mit einem Rückschlagventil möglich.

In ‚älteren‘ Baugebieten und bei später geteilten Grundstücken ist noch kein Kontrollschacht auf dem Grundstück vorhanden. In diesem Falle hat der Grundstückseigentümer selbst zu veranlassen, dass der vorgeschriebene Kontrollschacht gesetzt wird.

Rückstausicherung

Es ist zugelassen, dass unterhalb der Rückstauenebene (Straßenoberkante) liegende Räume an das Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen werden.

Aus gegebenem Anlass muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass dann bei einem Rückstau im Kanalnetz– die tieferliegenden Räume überflutet werden können. Jeder Anschlussnehmer muss sich deshalb selbst gegen Rückstau absichern. Eine Möglichkeit besteht darin, ein Rückstauventil einzubauen. Dieses Ventil arbeitet automatisch und schließt bei Gegendruck aus dem Kanal die Hausanschlussleitung ab. Weiter besteht bei diesem Ventil die Möglichkeit, durch ein Handrad oder einen Hebel die Leitung manuell zu verschließen.

Da jedoch im Abwasser auch Feststoffe enthalten sind, ist die Funktion einer Rückschlagkappe bei Schmutzwasser nicht immer 100-prozentig gewährleistet. Eine absolute Gewähr gegen Rückstau bietet lediglich der Einbau eines Pumpwerkes, welches die tieferliegenden Räume über eine Druckleitung in den Anschlusskanal entwässert.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die öffentlichen Kanäle regelmäßig gespült und gereinigt werden. Ein Rückstau tritt in der Regel dann auf, wenn Gegenstände in das Kanalnetz gelangen, die dort nicht hineingehören und deren Einbringung außerhalb der Verantwortung der Gemeinde liegt. Weiter ist ein Rückstau denkbar, wenn im Falle eines sehr starken Regens übermäßig viel Fremdwasser durch die Schachtdeckel in das Kanalsystem eindringt.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass für evtl. Schäden aus einem Rückstau von der Gemeinde keine Entschädigungen gezahlt werden können. Soweit mir bekannt ist, sind auch private Versicherungen bisher nicht bereit, derartige Schäden abzudecken.

Druckprobe und Abnahme

Die auf dem Grundstück verlegten Kanäle werden grundsätzlich von einem Beauftragten der Gemeinde auf ordnungsgemäße Verlegung und die Verwendung der vorgeschriebenen Materialien überprüft und abgenommen. Das gilt auch für die Grundleitungen, die unter der Kellersohle verlegt werden. Baugruben dürfen erst nach Abnahme der Rohrleitungen verfüllt werden und Kellersohlen dürfen ebenfalls erst nach erfolgter Abnahme der Rohrleitungen betoniert werden. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Gemeinde (*Fachbereich II 'Planen, Bauen, Umwelt'*) zu beantragen.

Alle Schmutzwassergrundleitungen sind außerdem vor dem Verfüllen der Leitungsgräben auf Dichtigkeit zu prüfen und abzudrücken. Es ist notwendig, dass die Leitungen an den Schacht angeschlossen sind.

Eine Absperrblase zum Verschließen der Leitung kann von der Gemeinde Wallenhorst leihweise zur Verfügung gestellt werden. Das Prüfprotokoll der Druckprobe ist an die Gemeinde Wallenhorst zu übergeben.

Ein Anspruch auf Kellerentwässerung besteht grundsätzlich nicht.

Falls die öffentlichen Kanäle für die Entwässerung des Grundstückes nicht tief genug liegen, kann der Bau eines privaten Abwasserpumpwerkes gefordert werden.

Entwässerung der Dach- und Pflasterflächen auf dem Grundstück

Wohin mit dem Regenwasser, das auf Dachflächen, Zufahrten, Zuwegungen, Terrassen etc. anfällt? Hier gib es eine klare Regelung im Satzungsrecht der Gemeinde Wallenhorst. In der Regel hat jedes Grundstück, bei dem es eine Regenwasserkanalisation gibt, auch einen entsprechenden Anschluss erhalten, der bis auf das Grundstück gelegt worden ist – neuerdings sogar mit einem eigenen Kontrollschacht. Nur wo es keine Regenwasserkanalisation gibt bzw. wo es der Bebauungsplan vorschreibt, muss das Niederschlagswasser durch Versickerung auf dem eigenen Grundstück für andere schadlos abgeleitet werden.

Das offene Ableiten des Wassers von den Einfahrten etc. auf die Straße ist in keinem Falle gestattet! Gemäß § 8 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Wallenhorst vom 27. Nov. 1990 dürfen alle Abwässer nur über die Entwässerungsanlage des eigenen Grundstücks in die Kanalisation eingeleitet werden.

Das bedeutet, dass das Niederschlagswasser auf jedem Grundstück mittels geeigneter Einläufe, ACO-Drainrinnen o.ä. auf dem eigenen Grundstück gefasst werden muss, um es dann der öffentlichen Regenkanalisation zuzuleiten. Die Anzahl der Gullys im Straßenbereich wird nämlich nur nach der versiegelten Straßenfläche bemessen – private Grundstücke werden hierfür nicht berücksichtigt. Um die Straßengullys also nicht zu überlasten, was bei extremen Regenereignissen besonders bei den tieferliegenden Grundstücken zu Rückstau / Überschwemmungen führen könnte, ist das **offene** Ableiten des Regenwassers auf bzw. über die Straße **nicht zulässig**.

Sonstiges

Neben den vorstehend genannten Richtlinien sind sämtliche Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Wallenhorst über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasserkanalisation) genau zu beachten. Bei der Installation innerhalb des Hauses sind die geltenden DIN-Vorschriften zu beachten. Insbesondere wird hier darauf hingewiesen, dass Grundleitungen bis über das Dach entlüftet werden müssen, da ansonsten Geruchsprobleme auftreten können.

Mit dem Bau der Entwässerungsanlagen darf erst nach Genehmigung des Entwässerungsantrages begonnen werden.!!!